

30. Unter welchen Voraussetzungen sind Bezüge aus Versicherungsverträgen auf die nach §§ 843, 844 B.G.B. (bzw. nach §§ 3, 3a des Haftpflichtgesetzes) zu gewährende Entschädigung anzurechnen?

VI. Zivilsenat. Urf. v. 10. Dezember 1908 i. S. Bl. (Rl.) w. R. & R. (Weil.). Rep. VI. 650/07.

I. Landgericht Cöln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

In einem die Revision des Klägers, eines durch Mitschuld der Beklagten verunglückten Werkführers eines dritten Fabrikanten, zurückweisenden Urteile heißt es über die obige Frage in den

Gründen:

... „Der Kläger bezieht von einer Versicherungsgesellschaft seit seinem Unfall auf Grund eines früher geschlossenen Unfallversicherungsvertrages eine Invaliditätsrente. Diese hat er von gewissen, gleich anfänglich miteingeklagten Schadensersatzposten selbst in Abzug gebracht, und das Oberlandesgericht hat das nun bei den weiteren Rentenbeträgen, wo er selbst sich abweichend verhalten hatte, ebenso gemacht. Hierüber beschwert sich der Kläger unter Berufung auf Ausführungen des erkennenden Senates in den Entsch. in Zivilf. Bd. 64 S. 351 flg., mit denen übrigens noch zu vergleichen ist Bd. 68 S. 46 f. Es ist nun zwar nicht zu leugnen, daß keineswegs jede auf Grund eines Versicherungsvertrages dem Ersatzberechtigten zustehende Entschädigung von dem diesem nach den §§ 843, 844 B.G.B. gebührenden Schadensersatz abzusetzen ist. So sind in der oben angeführten Entscheidung insbesondere die durch eigene Verträge des Verletzten diesem selbst oder seinen Hinterbliebenen gesicherten Unfallrenten oder Pensionen in Gegensatz gebracht zu solchen Pensionen, die einem verletzten Beamten, bzw. dessen Hinterbliebenen schon auf Grund seiner Amtsstellung gebühren, und um deren Betrag sich wirklich der durch den Unfall verursachte Schade ohne weiteres ver-

mindert. Dem Falle eines vom Verletzten früher auf eigene Kosten abgeschlossenen Versicherungsvertrages würde unbedenklich gleichzustellen sein z. B. ein Fall, wo etwa ein Dritter aus Liberalität eine solche Versicherung zum Besten des Verletzten genommen hätte. Aber anders liegt die Sache, wenn ein Arbeitgeber kraft einer zwischen ihm und seinen Angestellten feststehenden Gepflogenheit zum Vorteil aller dieser beständig eine Unfallversicherung auf seine Kosten aufrecht erhält. Hier ist völlige Analogie mit den Beamtenpensionen gegeben; hier gehört diese Fürsorge des Dienstherrn für seine Angestellten, auf deren eventuelle Wirksamkeit diese fest zu rechnen berechtigt sind, zu der Gegenleistung für ihre Dienste, und daher verringert sich der Belauf des durch den Unfall entstandenen Schadens von vornherein um die fraglichen Invaliditätsrenten oder Pensionen. Es fragt sich nur noch, ob im vorliegenden Falle die Bedeutung dieser Unfallversicherung in der erheblichen Beziehung genügend feststeht. Dies ist zu bejahen.“ (Dies wird dann näher begründet.) . . .